

---

40. Inwieweit ist nach §. 3 Ziff. 1 des Reichsgesetzes vom 21. Juli 1879 die Anfechtung einer Rechts-handlung begründet, welche vor Entstehung der Forderung des Klägers vorgenommen wurde?

II. Civilsenat. Urth. v. 5. Mai 1885 i. S. Ehefrau R. (Bekl.) w.  
R. (Kl.) Rep. II. 517/84.

- I. Landgericht Chemnitz.
- II. Oberlandesgericht Dresden.

Gegenüber einer Anfechtungsklage aus §. 3 Ziff. 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1879 hatte die Beklagte behauptet, daß die Forderung des Klägers größtenteils erst nach Vornahme der angefochtenen Rechts-handlung entstanden sei. Das Urtheil des Oberlandesgerichtes, welches diese Behauptung für einflußlos erklärte, wurde aufgehoben aus folgenden

---

<sup>1</sup> S. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 11 Nr. 17 S. 82 ffg.

## Gründen:

„Das Anfechtungsgesetz schließt zwar nicht unbedingt aus, daß Rechtshandlungen, welche der Schuldner in der dem anderen Teile bekannten Absicht, seine Gläubiger zu benachteiligen, vorgenommen hat, selbst von solchen Gläubigern angefochten werden, deren Forderungen erst nach der benachteiligenden Handlung entstanden sind. In der Regel wird auch auf die Zeit der Entstehung der Forderungen nicht gesehen. Vielmehr „begründet der vollstreckbare Schuldtitel die Legitimation des Gläubigers gegenüber dem Dritten. Ein sonstiger Nachweis der Forderung des Gläubigers ist nicht erforderlich“ (Motive zu §. 2 des Anfechtungsgesetzes S. 12 flg.). Behauptet und beweist aber der andere Teil, daß die Forderungen erst später entstanden waren, so erhebt sich die Frage, ob die angefochtene Rechtshandlung wirklich mit der Absicht, den anfechtenden Gläubiger zu schädigen, vollzogen worden, und ob diese Absicht dem anderen Teile bekannt gewesen sei. Alsdann reicht die Feststellung der Benachteiligungsabsicht im allgemeinen nicht hin, sondern es sind noch besondere Umstände darzuthun, aus denen hervorgeht, daß die rechtswidrige Absicht des Schuldners auch gegen den neuen Gläubiger mit gerichtet war, daß insbesondere der Schuldner beim Abschlusse des angefochtenen Geschäftes den Willen hatte, künftig noch Schuldverbindlichkeiten einzugehen, und daß dieser Wille auch dem Vertragsbetheiligten nicht verborgen sein konnte; sonst fehlt es an dem ursächlichen Zusammenhange zwischen der Rechtshandlung und der Gläubigerbenachteiligung, wie ihn §. 3 Ziff. 1 des Anfechtungsgesetzes voraussetzt. Vorliegenden Falles stellt nun das Oberlandesgericht lediglich fest, daß der Schuldner in der der Beklagten bekannten Absicht, seine Gläubiger zu benachteiligen, handelte, ohne zu erörtern, zu welcher Zeit die Forderungen des Klägers entstanden seien, und ob, wenn sie erst nachher entstanden waren, der Schuldner schon bei der Kaufrechtsabtretung den Willen hatte, noch weitere Schulden zu kontrahieren, von der Meinung ausgehend, daß es auf die spätere Entstehung der Schulden überhaupt nicht ankomme. Dem kann nicht beigeprüft werden; vielmehr ist das bezügliche Vorbringen der Beklagten zu prüfen und, wenn sich dasselbe als wahr erweist, zu erwägen, ob der Ehemann der Beklagten die Absicht hatte, weitere Verpflichtungen noch zu übernehmen, und ob der Beklagten eine solche Absicht bekannt war. Die angegriffene Entscheidung verletzt also das Gesetz im Sinne von §. 513 Ziff. 7 C.P.D.“